Dreißig Tage

Kapitel II Die Schweiz des Karsts

Ein Antrag auf allgemeinen Informationszugang zu den wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Unterlagen der Gemeinde Monrupino-Repentabor wurde am 11. September 2026 vollständig abgelehnt. Dieses Kapitel rekonstruiert den Antrag, die vier Begründungen der Gemeinde, den Überprüfungsantrag und die vom Antragsteller eingereichte Berichtigung. In den hier berücksichtigten Unterlagen ist das Ergebnis der Überprüfung noch offen.

Zwei Seiten

11. September 2026.

Um 09:32 Uhr geht im zertifizierten elektronischen Postfach eine Nachricht der Gemeinde Monrupino-Repentabor ein.

Der Anhang der Nachricht war kurz: zwei Seiten.

Der Titel in Großbuchstaben ließ wenig Raum für Interpretationen:

BESCHEID ÜBER DIE ABLEHNUNG DES ANTRAGS AUF ALLGEMEINEN INFORMATIONSZUGANG.

Die Gemeinde teilte mit, dass dem einen Monat zuvor eingereichten Antrag nicht stattgegeben werden könne.

Die Gründe waren vier.

Offenkundige Unverhältnismäßigkeit und übermäßige Belastung.

Unbestimmtheit und explorativer Charakter.

Nicht geschuldete Aufbereitungen.

Vertraulichkeitsaspekte und Aufwand der Schwärzung.

Bei flüchtiger Lektüre ließen sich diese vier Gründe auf eine sehr einfache Geschichte reduzieren: Ein Bürger fragt, eine Verwaltung sagt Nein.

Doch einfache Geschichten haben einen Fehler.

Sie lassen fast immer genau den Teil weg, den zu verstehen sich lohnt.

Die interessante Frage lautete noch nicht:

Wer hat recht?

Es war eine andere.

Was geschieht, wenn ein Bürger die Haushalte, Konten und Vermögenswerte seiner Gemeinde einsehen möchte und das abstrakte Recht auf Transparenz in der Praxis auf Archive, Personal, Datenschutz, Verfahren, Fristen und Verwaltungskapazität trifft?

Hier hört der Fall auf, nur eine persönliche Angelegenheit zu sein.

Und hier beginnt dieses Kapitel wirklich.

Vor dem Urteilen: verstehen

Die Schweiz des Karsts war nicht entstanden, um eine These über die Gemeinde Monrupino-Repentabor zu beweisen.

Sie war entstanden, um zu versuchen, ein Gebiet zu verstehen.

Und verstehen bedeutete zunächst, den Ausgangspunkt zu rekonstruieren.

Nicht den vorgestellten.

Nicht den erzählten.

Den dokumentierten.

Wie viel investiert die Gemeinde?

Welche Mittel erhält sie von außen?

Wie sind die Einnahmen strukturiert?

Über welches Vermögen verfügt sie?

Welche Investitionen sind bereits geplant?

Welche wurden umgesetzt?

Welche Mittel wurden zurückgestellt?

Wie ist die Verschuldung strukturiert?

Wie stark belastet die Abfallwirtschaft den Haushalt?

Welche wirtschaftlichen Beziehungen bestehen zu Einrichtungen und Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung?

Welche Projekte verfügen bereits über regionale, staatliche oder europäische Finanzierungen?

Das sind weniger spektakuläre Fragen als eine große internationale Kandidatur, ein Infrastrukturprojekt oder eine neue Wirtschaftsstrategie.

Aber sie kommen zuerst.

Es ist vergleichsweise einfach, sich ein neues Projekt vorzustellen.

Viel schwieriger ist es zu verstehen, ob dieses Projekt auf verfügbares oder nicht verfügbares Vermögen, eine bereits bestehende Bindung, eine geplante Investition, eine Zuständigkeit einer anderen Körperschaft, eine kompatible Finanzstruktur oder auf Kosten trifft, die bislang niemand berücksichtigt hatte.

Aus diesem Grund hatte das Labor begonnen, öffentliche Unterlagen zu sammeln.

Ein Teil war auffindbar.

Ein Teil war nicht gefunden worden.

Der Unterschied ist wichtig.

Ein Dokument online nicht zu finden bedeutet nicht, dass dieses Dokument nicht existiert.

Es bedeutet nicht, dass es nie erstellt wurde.

Es bedeutet nicht, dass jemand es verborgen hat.

Es bedeutet lediglich, dass dieses Dokument bei der durchgeführten Suche nicht gefunden wurde.

Das mag wie sprachliche Vorsicht erscheinen.

Das ist es nicht.

Es ist genau der Unterschied zwischen Überprüfung und Vermutung.

Und als die Dokumentensuche an die Grenze dessen stieß, was unmittelbar auffindbar war, begegnete sie einem Instrument des italienischen Rechts.

Dem allgemeinen Informationszugang.

11. August

Es war die Nacht des 11. August 2026.

Die Empfangsbestätigung des zertifizierten elektronischen Postsystems verzeichnet die Annahme der Nachricht um 02:17:49 Uhr.

Eine Sekunde später, um 02:17:50 Uhr, wird ihre Zustellung an das institutionelle PEC-Postfach der Gemeinde Monrupino-Repentabor bestätigt.

Die Nachrichtenkennung macht die Abfolge dokumentierbar.

Diese Unterscheidung wird später wichtig sein.

Eine PEC-Bestätigung belegt nämlich nicht, dass jemand die Nachricht in genau diesem Moment tatsächlich geöffnet und ihren Inhalt gelesen hat.

Sie bestätigt Versand und Zustellung entsprechend der Funktionsweise des Systems.

Der Betreff des Antrags lautete:

Antrag auf allgemeinen Informationszugang gemäß Art. 5 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets 33/2013 - Anforderung von Unterlagen für das Bürgerprojekt Karst UNESCO 2035.

Das Dokument stellte sofort noch etwas anderes klar.

KARST UNESCO 2035 wurde als unabhängiges Bürgerprojekt definiert.

Keine offizielle Kandidatur.

Kein institutionelles Projekt der Gemeinde.

Keine von der UNESCO offiziell anerkannte Initiative.

Diese Klarstellung diente dazu, eine Projektidee von der institutionellen Realität zu trennen.

Der Antrag betraf wirtschaftliche, finanzielle, vermögensbezogene und programmatische Unterlagen für die Haushaltsjahre 2020 bis 2025.

Er gliederte sich in neun große Bereiche:

Jahresrechnungen der Verwaltung;

Haushaltsvoranschläge und Planungsdokumente;

Haushaltsänderungen, Haushaltsanpassung und Sicherung des Haushaltsgleichgewichts;

Steuerliche und außersteuerliche Einnahmen;

TARI und Verwaltung des Abfalldienstes;

Kassenbestand, Rückstände, Fonds und Verschuldung;

Gemeindevermögen;

Einrichtungen und Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung;

Investitionen und externe Finanzierungen.

Die detaillierte Liste war wesentlich länger.

Allein bei den Jahresrechnungen gab es achtundzwanzig Positionen.

Bei den Haushaltsvoranschlägen waren es dreiundzwanzig.

Dann folgten die übrigen Kategorien.

Inventare.

Rückstände.

Fonds.

TARI-Finanzpläne.

Beteiligungen.

Darlehen.

Finanzierungen.

Programme der öffentlichen Arbeiten.

Kostenübersichten.

Beiträge.

Zeitpläne.

Abrechnungen und Ausgabennachweise.

Insgesamt war der Antrag sehr umfangreich.

Ein sehr umfangreicher Antrag

Der Umfang des Antrags war jedoch nur ein Teil des Dokuments.

Der andere Teil betraf die Art und Weise, wie mit diesem Umfang umgegangen werden sollte.

Der Antrag und sein Anhang 1 erklärten ausdrücklich, dass sie sich ausschließlich auf bereits erstellte und von der Verwaltung gehaltene Dokumente, Daten und Aufstellungen bezögen.

Die Ämter wurden nicht aufgefordert, neue Dokumente zu erstellen.

Es wurden keine eigens erstellten Statistiken verlangt.

Es wurde nicht verlangt, Informationen zusammenzufassen, die nur in disaggregierter Form vorlagen.

Es wurde nicht verlangt, neue Berichte zu erstellen.

Es wurden keine personenbezogenen Daten einzelner Steuerpflichtiger, Beschäftigter, Nutzer oder anderer Personen verlangt.

Zur Begrenzung der organisatorischen Auswirkungen wurden ausdrücklich mehrere Formen der Beantwortung akzeptiert.

Schrittweise Übermittlung.

Aufteilung nach Jahren oder Themenbereichen.

Ein einfacher direkter Link, wenn das Dokument bereits veröffentlicht war.

Gezielte Schwärzung nicht zugänglicher Informationen.

Eine kurze Mitteilung, wenn ein Dokument nicht erstellt worden war, nicht von der Gemeinde gehalten wurde oder nicht mehr aufbewahrt wurde.

Außerdem war eine Prioritätenfolge vorgesehen, die im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Finanzdienst geändert werden konnte.

Zuerst die Jahresrechnung 2024.

Dann die Jahresrechnungen 2021 und 2022.

Dann die fehlenden oder ergänzenden Anlagen für 2023.

Und anschließend die übrigen Kategorien.

Das machte den Antrag nicht automatisch handhabbar.

Auch der gegenteilige Fehler ist zu vermeiden.

Ein Archiv kann viel Arbeit erfordern, selbst wenn die Dokumente in mehreren Tranchen übermittelt werden.

Dass ein Dokument digital vorliegt, bedeutet nicht zwangsläufig, dass es sofort auffindbar ist.

Die Prüfung auf personenbezogene Daten kann Zeit erfordern, selbst wenn der Antragsteller erklärt, solche Daten nicht erhalten zu wollen.

Ein vom Antragsteller auf eine bestimmte Weise bezeichnetes Dokument kann von der Verwaltung anders klassifiziert sein.

Und selbst die Feststellung, dass eine bestimmte Aufstellung nicht existiert, kann eine Prüfung erfordern.

Es ging also nicht darum, abstrakt zu beweisen, dass der Antrag leicht zu erfüllen sei.

Es ging um etwas anderes.

Auf der einen Seite stand ein objektiv sehr umfangreicher Antrag.

Auf der anderen der ausdrückliche Versuch, seine Bearbeitung zu modulieren.

Die eigentliche Frage lautete:

Wie viel Arbeit wäre tatsächlich erforderlich, um ihm zumindest teilweise zu entsprechen?

Diese Frage ließ sich nicht allein dadurch beantworten, dass man die Seiten des Antrags zählte.

Man brauchte die Archive.

Man brauchte Kenntnisse über die Organisation der Ämter.

Man musste wissen, welche Dokumente bereits digital vorlagen, welche veröffentlicht waren, welche sofort auffindbar waren und welche dagegen Recherchen, Prüfungen oder Schwärzungen erforderten.

Mit anderen Worten: Benötigt wurde genau das, was der Antragsteller von außen nicht vollständig wissen konnte.

Hier entstand die erste wirkliche Spannung des Falls.

Dreißig Tage

Artikel 5 des gesetzesvertretenden Dekrets 33 von 2013 sieht vor, dass das Verfahren des Informationszugangs innerhalb von dreißig Tagen nach Einreichung des Antrags mit einem ausdrücklichen und begründeten Bescheid abgeschlossen wird.

Die Regelung sieht außerdem einen besonderen Mechanismus vor, wenn möglicherweise betroffene Dritte festgestellt werden.

Das Labor nahm seine eigene Berechnung vor.

Die PEC war am 11. August zugestellt worden.

Unter Ausschluss des Anfangstags setzte der Antragsteller die Frist auf den 10. September 2026.

Bis zu dem so berechneten Fristablauf war offenbar kein ausdrücklicher Bescheid mitgeteilt worden.

Nach den eingegangenen Mitteilungen war offenbar auch weder die Einleitung eines Verfahrens unter Beteiligung möglicher betroffener Dritter noch eine daraus folgende Aussetzung mitgeteilt worden.

Die Formulierung muss genau so bleiben.

Denn das Buch weiß nicht, was zwischen dem 11. August und dem 10. September intern in den Ämtern geschehen ist.

Vielleicht hatten Recherchen begonnen.

Vielleicht war der Antrag erörtert worden.

Vielleicht waren mehrere Ämter einbezogen worden.

Vielleicht war eine Bewertung des Arbeitsaufwands vorgenommen worden.

Vielleicht hatte die sommerliche Organisation der Ämter Schwierigkeiten verursacht.

Oder vielleicht auch nicht.

Ohne Dokumente können wir eine Möglichkeit nicht in eine Tatsache verwandeln.

Wir wissen es nicht.

Wir können nur wissen, was sich aus den verfügbaren Akten und den eingegangenen Mitteilungen ergibt.

Es ist eine einfache, aber entscheidende Unterscheidung.

Der Bürger betrachtet die Frist als Zeitlinie.

Erster Tag.

Zweiter Tag.

Dreißigster Tag.

Die Verwaltung erlebt dieselben dreißig Tage innerhalb einer Überlagerung von Tätigkeiten.

Haushalte.

Personal.

Vergaben.

Instandhaltung.

Dienstleistungen.

Verfahren.

Fristen.

Urlaub.

Notfälle.

Anträge anderer Bürger.

Vorgänge, die bearbeitet werden müssen, und Entscheidungen, die zu treffen sind.

Das bedeutet nicht, dass eine gesetzlich vorgesehene Frist aufhört zu existieren, wenn ein Amt viel Arbeit hat.

Es bedeutet jedoch, dass hinter einem scheinbar einfachen Datum immer eine Organisation steht.

Und genau hier begann eine Frage des Dokumentenzugangs auf ein viel größeres Thema zu treffen.

Die Verwaltungskapazität.

11. September

Am folgenden Morgen traf der Bescheid ein.

09:32 Uhr.

Die Gemeinde teilte die vollständige Ablehnung des Antrags mit.

Keine Beschränkung auf eine einzelne Dokumentengruppe.

Kein teilweiser Zugang.

Keine Vertagung.

Die Ablehnung betraf den Antrag insgesamt.

Die Gründe waren vier.

Der erste: offenkundige Unverhältnismäßigkeit und übermäßige Belastung.

Der zweite: Unbestimmtheit und explorativer Charakter.

Der dritte: ein Verlangen nach Aufbereitungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist.

Der vierte: Vertraulichkeitsaspekte und der Aufwand der Schwärzung.

An diesem Punkt wäre es sehr einfach gewesen, eine Erzählung zu wählen.

Die erste:

Der Bürger fordert Transparenz, und die Bürokratie schließt ihm die Tür.

Die zweite:

Der Bürger stellt einen unbewältigbaren Antrag, und die Verwaltung ist gezwungen, sich zu verteidigen.

Beide haben den Vorteil der Einfachheit.

Und gerade deshalb erklären beide wenig.

Die Methode des Buches verlangte einen mühsameren Weg.

Die Ablehnung ernst nehmen.

Nicht, um sie automatisch zu akzeptieren.

Und auch nicht, um sie automatisch zurückzuweisen.

Sondern um zu verstehen, was sie tatsächlich enthielt.

Wie viel darf ein Bürger verlangen?

Der erste Grund begann mit den Zahlen.

Neun große Bereiche.

Sechs Haushaltsjahre.

Achtundzwanzig Positionen für die Jahresrechnungen.

Dreiundzwanzig für die Haushaltsvoranschläge.

Dann alle übrigen.

Dem Bescheid zufolge führte der Gesamtumfang des Antrags zu einer unangemessenen Arbeitsbelastung, die geeignet war, das ordnungsgemäße Funktionieren der Verwaltung zu beeinträchtigen.

Die Gemeinde berief sich zur Begründung auf das Urteil Nr. 7973 aus dem Jahr 2025 des Staatsrats, Dritte Sektion.

Der herangezogene Grundsatz existiert.

Der allgemeine Informationszugang darf nicht zu einer Tätigkeit werden, die der Verwaltung eine offenkundig unangemessene Belastung auferlegt und dadurch ihren regulären Betrieb beeinträchtigt.

Damit musste eine mögliche Antwort sofort ausgeschlossen werden.

Es wäre nicht richtig zu sagen:

Eine Gemeinde kann sich gegenüber einem Antrag auf allgemeinen Informationszugang niemals auf übermäßige Belastung berufen.

Sie kann es.

Aber auch die gegenteilige Aussage reichte nicht aus:

Es gibt viele Dokumente, also ist der Antrag zwangsläufig unbewältigbar.

Zwischen diesen beiden Aussagen lag der Teil, auf den es wirklich ankam.

Wie viele Dokumente waren bereits online?

Wie viele lagen bereits digital vor?

Wie viele Anfragen konnten einfach durch die Angabe eines Links erfüllt werden?

Wie viele waren sofort auffindbar?

Wie viele erforderten Archivrecherchen?

Wie viele enthielten personenbezogene Informationen, die geprüft oder geschwärzt werden mussten?

Wie viele betrafen tatsächlich möglicherweise betroffene Dritte?

Wie viele Arbeitsstunden hätte die Gesamtbearbeitung des Antrags erfordert?

Wie viele Personen hätten daran arbeiten müssen?

Welche Bereiche der Verwaltung wären beteiligt gewesen?

Der Bescheid beschrieb das Ausmaß des Antrags.

In der mitgeteilten Begründung wurden diese Elemente jedoch nicht quantifiziert.

Das bewies für sich allein nicht, dass die Gemeinde unrecht hatte.

Es zeigte etwas Begrenzteres.

Von außen ließ sich nicht nachvollziehen, wie der abstrakte Umfang des Antrags in eine konkrete Bewertung einer offenkundig unangemessenen Belastung übersetzt worden war.

Die Frage wurde daher präziser:

Wie viel darf ein Bürger verlangen, bevor das Recht auf Kenntnis für die Verwaltung, die es gewährleisten muss, zu unverhältnismäßigen Kosten wird?

Das Gesetz kann den Grundsatz definieren.

Die konkrete Schwelle liegt jedoch in den Archiven und in der Organisation.

Wann wird ein Antrag explorativ?

Der zweite Grund betraf die Präzision des Antrags.

Der Bescheid verwies auf Formulierungen in Anhang 1:

„weitere im Vorgang aufbewahrte Anlagen“.

„etwaige bereits vorhandene Aufstellungen“.

„weitere zusammenfassende Aufstellungen“.

Nach Auffassung der Gemeinde kamen solche Formulierungen einer Übertragung einer explorativen Archivrecherche auf die Ämter gleich.

Hier hatte die Position des Antragstellers eine echte Schwäche.

Diese Formulierungen waren vorhanden.

Es genügt, Anhang 1 zu lesen.

Sie zu ignorieren, weil sie unbequem waren, hätte der im Buch erklärten Methode widersprochen.

Aber diese Formulierungen deckten sich nicht mit dem gesamten Antrag.

Neben den offenen Formulierungen standen zahlreiche präzise bezeichnete Kategorien:

Beschlüsse;

Rechnungsabschluss;

Berichte des Rechnungsprüfungsorgans;

SIOPE-Aufstellungen;

TARI-Finanzpläne;

Veräußerungspläne;

Inventare;

Programme der öffentlichen Arbeiten;

Akte zu Beteiligungen;

Bewilligungsakte für Finanzierungen;

Zeitpläne;

bereits erstellte Abrechnungen und Aufstellungen.

Das Problem ließ sich daher nicht auf eine absolute Entweder-oder-Alternative reduzieren.

Der Antrag war nicht in jeder Hinsicht präzise.

Aber er war auch nicht insgesamt unbestimmt.

Er enthielt beides.

Benannte Positionen.

Und verbesserungsfähige Auffangklauseln.

Die eigentliche Frage wurde die Trennbarkeit.

Wenn einige Formulierungen zu offen sind, müssen sie dann zwangsläufig auch jede andere Kategorie explorativ machen?

Der Fall brachte ein kleines Paradox zum Vorschein.

Um ein Dokument mit absoluter Präzision zu verlangen, müsste man oft bereits wissen, wie die Verwaltung es bezeichnet, ob es als eigenständiges Dokument existiert, wo es aufbewahrt wird und welches Amt es hält.

Aber manchmal wird Zugang gerade deshalb beantragt, weil dieses Wissen fehlt.

Andererseits kann eine Verwaltung nicht verpflichtet werden, etwas als Dokumentenantrag zu verstehen, das sinngemäß lautet:

Durchsuchen Sie die Archive nach allem, was mich interessieren könnte.

Zwischen diesen beiden Extremen liegt der Raum der erreichbaren Präzision.

Und genau dort begann sich das Verfahren zu verändern.

Dokument oder neue Aufbereitung?

Der dritte Grund verlagerte die Diskussion auf eine noch feinere Grenzlinie.

Die Gemeinde wies darauf hin, dass einige Positionen - etwa „bereits verfügbare aggregierte Daten zu Nutzerkategorien“ oder „Abstimmungsaufstellungen zwischen Inventar und Vermögensbilanz“ - Extraktionen und Aggregationen erfordern könnten, die nicht als eigenständige Dokumente vorlagen.

Auch dieser Grundsatz ist nachvollziehbar.

Der Informationszugang betrifft Daten und Dokumente, die von der Verwaltung gehalten werden.

Er kann öffentliche Ämter nicht automatisch in einen Dienst verwandeln, der neue statistische oder buchhalterische Analysen erstellen muss.

Der Antrag selbst enthielt jedoch eine ausdrückliche Prämisse.

Keine neuen Dokumente erstellen.

Keine Daten aufbereiten, die nicht bereits verfügbar sind.

Keine besonderen Statistiken, Berichte oder Aufstellungen erstellen.

Keine Informationen aggregieren, die nur in disaggregierter Form vorhanden sind.

Viele Positionen verwendeten außerdem Formulierungen wie:

„bereits verfügbar“.

„sofern vorhanden“.

„sofern bereits erstellt“.

„sofern aus vorhandenen Aufstellungen ersichtlich“.

Die Frage ließ sich auf drei Fälle zurückführen.

Erstens.

Das Dokument existiert bereits und wird von der Gemeinde gehalten.

Das Dokument wird verlangt.

Zweitens.

Das Dokument wurde nie erstellt.

Es wird nicht verlangt, es zu erstellen.

Drittens.

Es existieren nur Rohinformationen, und um das Verlangte zu erzeugen, wäre eine neue Tätigkeit der Aggregation oder Aufbereitung erforderlich.

Die Ämter werden nicht aufgefordert, diese Tätigkeit auszuführen.

Die Antwort liegt daher nicht nur in der sprachlichen Formulierung des Antrags.

Sie liegt im Archiv.

Existiert dieses Dokument oder nicht?

Für ein territoriales Projekt ist das eine wichtige Lehre.

Nicht alles, was zu wissen nützlich wäre, existiert bereits in der Form, in der wir es gerne lesen würden.

Manchmal ist das eigentliche Problem nicht der Zugang zur Information.

Es ist ihre Struktur.

Transparenz und Datenschutz

Der vierte Grund betraf personenbezogene Daten.

Als Beispiele nannte die Gemeinde unter anderem Listen offener Posten mit Namen von Gläubigern oder Schuldnern, Tätigkeiten der Steuerfestsetzung und Beziehungen zu Einrichtungen und Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung.

Dem Bescheid zufolge hätte die Dokumentation erhebliche Schwärzungsarbeiten und möglicherweise die Beteiligung betroffener Dritter erfordert.

Hier trafen zwei berechtigte Bedürfnisse deutlich aufeinander.

Einerseits können bestimmte Verwaltungs- und Rechnungsunterlagen Informationen enthalten, die natürlichen Personen zugeordnet werden können.

Andererseits schloss der ursprüngliche Antrag personenbezogene Daten zu einzelnen Steuerpflichtigen, Beschäftigten, Nutzern oder anderen Personen ausdrücklich aus.

Im Abschnitt über Steuereinnahmen war ausdrücklich von aggregierten Daten die Rede.

Und unter den vorgesehenen Formen der Beantwortung war die Schwärzung nicht zugänglicher Informationen bei gleichzeitigem Zugang zu den übrigen Teilen vorgesehen.

Die Zugangsregelung enthält einen Grundsatz der Trennbarkeit der offenzulegenden Teile.

Doch auch hier darf ein Grundsatz nicht mit seiner praktischen Einfachheit verwechselt werden.

Schwärzung kann bedeuten, ein Dokument zu öffnen, zu lesen, problematische Daten zu erkennen, ihren Kontext zu verstehen und die zu übermittelnde Kopie entsprechend zu bearbeiten.

Wird diese Tätigkeit vielfach wiederholt, kann sie erheblich werden.

Datenschutz ist daher nicht per se eine bürokratische Ausrede.

Er ist ein geschütztes Interesse.

Gleichzeitig macht das Vorhandensein einzelner personenbezogener Informationen nicht automatisch jedes Dokument vollständig unzugänglich.

Die richtige Frage lautete nicht:

Datenschutz oder Transparenz?

Sondern:

Welches Gleichgewicht ermöglicht es, das zu schützen, was geschützt werden muss, ohne das vorzuenthalten, was bekannt sein darf?

Diese Frage ähnelt überraschend vielen anderen, die Die Schweiz des Karsts durchziehen.

Umwelt oder Wirtschaft?

Identität oder Offenheit?

Bewahrung oder Innovation?

Verfahren oder Entwicklung?

Vielleicht beginnt das Problem genau dann, wenn zwei reale Bedürfnisse zu schnell in eine binäre Entscheidung verwandelt werden.

Ein Verfahren, keine Anschuldigung

Der Ablehnungsbescheid wies ausdrücklich auf eines der verfügbaren Rechtsmittel hin.

Den Antrag auf Überprüfung durch den RPCT.

Die Abkürzung kann zu einem Missverständnis führen.

Verantwortlicher für Korruptionsprävention und Transparenz.

Die Bezeichnung könnte den Eindruck erwecken, dass die Anrufung dieser Stelle eine Korruptionsanschuldigung gegen die Gemeinde, einen gewählten Vertreter oder einen Bediensteten bedeute.

Das ist nicht der Fall.

Beim allgemeinen Informationszugang weist das Gesetz dem RPCT eine besondere Überprüfungsfunktion zu.

Es handelt sich um eine Verfahrensstufe.

Nicht um eine Anschuldigung.

Diese Unterscheidung ist wichtig, besonders in einem kleinen Gebiet, in dem Verwaltungsakte, persönliche Beziehungen und öffentliche Wahrnehmungen leicht ineinander übergehen können.

Die Überprüfung einer Entscheidung zu verlangen bedeutet nicht, zu behaupten, dass die Person, die sie getroffen hat, mit unzulässigen Motiven gehandelt habe.

Es bedeutet, eines der Instrumente zu nutzen, die das System selbst vorsieht.

Am 11. September, wenige Stunden nach Mitteilung der Ablehnung, wurde ein Antrag auf Überprüfung versandt.

Und genau hier zwingt die Chronologie dieses Buch dazu, etwas weniger Bequemes zu tun.

Sich selbst zu korrigieren.

Das Detail, das die Chronologie verändert

Der Überprüfungsantrag vom 11. September war um das Ausbleiben einer Antwort innerhalb der Frist aufgebaut, die der Antragsteller auf den 10. September berechnet hatte.

Im Dokument hieß es, zum Zeitpunkt seiner Einreichung sei kein ausdrücklicher Bescheid eingegangen: eine Formulierung, die aufgrund der späteren PEC-Bestätigungen berichtigt werden musste.

Die vollständige Rekonstruktion der PEC-Nachrichten zeigte jedoch etwas anderes.

Die Ablehnung war am 11. September um 09:32 Uhr an das zertifizierte Postfach mitgeteilt worden.

Der Überprüfungsantrag wurde später am selben Tag, um 13:48 Uhr, versandt.

Die entsprechende Bestätigung belegt die Zustellung an die Gemeinde um 13:52:54 Uhr.

Zum Zeitpunkt des tatsächlichen Versands des Überprüfungsantrags war also bereits eine ausdrückliche Ablehnung an das PEC-Postfach des Antragstellers zugestellt worden.

Dieser Satz beschrieb die dokumentierte Abfolge nicht korrekt.

Es handelt sich um ein Detail von nur wenigen Stunden.

Für die Methode des Buches ist es jedoch kein kleines Detail.

Die Vorbemerkung dieses Buches hatte erklärt, dass Überprüfung bedeutet, auch die Möglichkeit zu akzeptieren, dass die eigene Rekonstruktion geändert werden muss.

Dieser Grundsatz kann nicht nur dann gelten, wenn er dazu dient, andere zu korrigieren.

Die Überprüfung

Der Fehler in der chronologischen Rekonstruktion ließ die Frage nicht verschwinden.

Bis zu der auf den 10. September berechneten Frist war offenbar kein ausdrücklicher Bescheid mitgeteilt worden.

Und wenige Stunden später lag dennoch eine ausdrückliche Ablehnung vor.

Der am 11. September eingereichte Antrag verlangte unter anderem die Prüfung folgender Möglichkeiten:

schrittweise Übermittlung;

teilweiser Zugang;

gezielte Schwärzung;

Angabe der nicht erstellten oder nicht gehaltenen Dokumente;

spezifische Begründung etwaiger Beschränkungen.

Hilfsweise wurde vorgeschlagen, zumindest mit den bereits digital verfügbaren Unterlagen und den als vorrangig bezeichneten Dokumenten zu beginnen.

Formal war der Überprüfungsantrag innerhalb einer Rekonstruktion entstanden, die auf dem Ausbleiben einer Antwort bis zum Fristablauf beruhte.

Das Auftauchen der Ablehnung verschob jedoch die Frage.

Nun gab es eine Entscheidung zu analysieren.

Vier Begründungen.

Vier unterschiedliche Probleme.

Und eine weitergehende Frage:

Rechtfertigten diese Probleme zwangsläufig die vollständige Ablehnung des gesamten Antrags, oder ließen sie sich voneinander unterscheiden?

Das sollte am 24. September zur zentralen Frage werden.

Das erste Schreiben vom 24. September

Am 24. September 2026 wurde um 15:26 Uhr eine neue Mitteilung versandt.

Ihr Betreff lautete:

Höfliche Stellungnahme zum Ablehnungsbescheid - Antrag auf allgemeinen Informationszugang vom 11. August 2026.

Der Titel ist wichtig.

Denn dieses Dokument stellte sich nicht als neuer Antrag dar.

Und auch nicht als formelle Ergänzung des Überprüfungsantrags.

Es war eine Stellungnahme an den für das Verfahren zuständigen Verantwortlichen.

Der Ton war bewusst institutionell.

Die Mitteilung begann mit einem Dank an die Verwaltung, die Ämter und den Verfahrensverantwortlichen dafür, dass dennoch eine ausdrückliche Antwort erteilt worden war.

Anschließend behandelte sie die vier Ablehnungsgründe einzeln.

Zur übermäßigen Belastung erkannte sie die Relevanz des vom Staatsrat angeführten Grundsatzes an, stellte jedoch fest, dass die erhaltene Begründung keine Angaben etwa zur tatsächlichen Zahl der zu beschaffenden Dokumente, zum bereits digital oder veröffentlicht verfügbaren Anteil, zu geschätzten Arbeitsstunden, zu den zu konsultierenden Archiven, zum beteiligten Personal oder zum Umfang der Schwärzungen enthielt.

Zur Unbestimmtheit erkannte sie an, dass einige Auffangformulierungen wie „weitere“ und „etwaige“ präziser hätten formuliert werden können.

Zur Aufbereitung bekräftigte sie, dass Formulierungen wie „bereits verfügbar“, „sofern vorhanden“ und „sofern bereits erstellt“ gerade deshalb verwendet worden seien, um den Antrag vom vorherigen Bestehen des Dokuments oder der Daten abhängig zu machen.

Zum Datenschutz erinnerte sie daran, dass der Antrag individuelle Daten ausgeschlossen und die Schwärzung nicht zugänglicher Informationen vorgesehen hatte.

Schließlich wies sie auf eine technische Ungenauigkeit im Bescheid hin.

Die Mitteilung an mögliche betroffene Dritte wurde in der Ablehnung Art. 5 Abs. 6 zugeordnet.

Die besonderen Vorschriften über die Mitteilung an betroffene Dritte finden sich dagegen in Absatz 5.

Die Stellungnahme stellte jedoch ausdrücklich klar, dass diesem Punkt keine eigenständige oder entscheidende Bedeutung beigemessen werde.

Es handelte sich um eine technische Klarstellung.

Nicht um eine Schlussfolgerung zur Gesamtgültigkeit der Ablehnung.

Der vielleicht wichtigste Teil stand jedoch in den letzten Zeilen.

Das Dokument erklärte, vorläufigen Charakter zu haben, und stellte ausdrücklich klar, dass es:

keine Ergänzung, Änderung oder Ersetzung des bereits eingereichten Überprüfungsantrags darstelle.

Der Satz ließ scheinbar ein Problem offen.

Wenn die Stellungnahme die Überprüfung nicht ergänzte, in welchem Dokument sollte dann die Chronologie formell berichtigt werden?

Die Antwort kam wenige Stunden später.

Um 20:12 Uhr

Am Abend desselben 24. September wurde ein zweites Schreiben versandt.

Diesmal ließ der Titel keinen Zweifel:

Ergänzung, Präzisierung und Berichtigung des Überprüfungsantrags gemäß Art. 5 Abs. 7 des gesetzesvertretenden Dekrets 33/2013 vom 11. September 2026 - Überprüfung des Ablehnungsbescheids zum Antrag auf allgemeinen Informationszugang, Prot. Nr. 3535 vom 11. August 2026.

Die PEC wurde offenbar um 20:11 Uhr versandt.

Um 20:12:33 Uhr bestätigt das System ihre Zustellung an das institutionelle Postfach der Gemeinde Monrupino-Repentabor.

Diesmal gab es keine Unklarheit über die Funktion des Schreibens.

Die drei zentralen Wörter waren:

Ergänzung.

Präzisierung.

Berichtigung.

Das Schreiben beantragte, zu den Akten der bereits anhängigen Überprüfung genommen und gemeinsam mit dem Antrag vom 11. September bewertet zu werden.

Vor allem aber tat es etwas, das für dieses Buch wichtiger ist als seine verfahrensrechtliche Wirkung.

Es hielt die Berichtigung schriftlich fest.

Nicht in einer Randnotiz.

Nicht nur in der späteren Erzählung.

Sondern im Verfahren selbst.

Der erste Abschnitt erklärte ausdrücklich, dass die im Antrag vom 11. September enthaltene Aussage zu berichtigen sei.

Die Ablehnung war bereits um 09:32 Uhr mitgeteilt worden.

Der Überprüfungsantrag war später versandt worden.

Der Antragsteller nahm dies formell zur Kenntnis.

Es ist schwer, eine Passage zu finden, die der in der Vorbemerkung erklärten Methode stärker entspricht.

Überprüfen bedeutet auch, eine formelle Spur der Berichtigung zu hinterlassen.

Korrigieren, ohne die Geschichte umzuschreiben

Das ergänzende Schreiben unterschied sorgfältig zwischen zwei Fragen.

Die erste war die Chronologie.

In diesem Punkt blieb kein Raum für eine günstigere Rekonstruktion.

Die Ablehnung ging dem Versand des Überprüfungsantrags voraus.

Die zweite Frage war die Frist des ursprünglichen Verfahrens.

Der Antrag war am 11. August um 02:17:50 Uhr zugestellt worden.

Der Antragsteller hielt an seiner Berechnung der ordentlichen Frist bis zum 10. September fest und stellte fest, dass bis zu dem so bestimmten Datum offenbar noch kein ausdrücklicher Bescheid mitgeteilt worden war.

Falls eine Aussetzung unter Beteiligung betroffener Dritter ordnungsgemäß eingeleitet worden sein sollte, bat das Schreiben lediglich darum, die entsprechenden Zeitangaben mitzuteilen.

Das ist eine methodisch wichtige Passage.

Eine Sache zu korrigieren bedeutet nicht zwangsläufig, eine andere aufzugeben.

Man kann anerkennen, dass ein Satz falsch war, und zugleich eine getrennte Frage beibehalten, die offen bleibt.

Das ergänzende Schreiben vermied es außerdem, eine mögliche Überschreitung der Frist automatisch als Schlussfolgerung über die Gültigkeit der Ablehnung zu behandeln.

Auch das war wichtig.

Eine Klausel gegen Formalismus

Das ergänzende Schreiben befasste sich anschließend mit einer heiklen verfahrensrechtlichen Frage.

In erster Linie beantragte es, als Ergänzung der bereits eingeleiteten Überprüfung behandelt zu werden.

Es fügte jedoch eine hilfsweise Klausel hinzu.

Falls der RPCT der Auffassung sein sollte, dass die ausdrückliche Ablehnung vom 11. September nicht im Rahmen der bereits anhängigen Überprüfung durch eine bloße Ergänzung geprüft werden könne, beantragte dieselbe Mitteilung, soweit erforderlich, als rechtzeitiger Überprüfungsantrag gegen eben diese Ablehnung behandelt zu werden.

Die Formulierung war vorsorglich.

Sie beanspruchte nicht, im Voraus zu entscheiden, welche verfahrensrechtliche Einordnung richtig sei.

Stattdessen sollte verhindert werden, dass eine Diskussion über die Form eine Prüfung in der Sache unmöglich machte.

Für das Buch ist die Lehre interessant.

Auch Verfahrensrechte brauchen eine Architektur.

Ein sachlicher Grund allein genügt nicht.

Dieser Grund muss durch die richtige Tür in das Verfahren gelangen.

Ein Datum.

Ein Empfänger.

Eine PEC.

Eine rechtliche Einordnung.

Ein Antrag, der in den angemessenen Begriffen formuliert ist.

Es sind Details, bis zu dem Moment, in dem sie entscheidend werden.

Den Antrag eingrenzen, um ihn präziser zu machen

Das ergänzende Schreiben tat noch etwas, was der erste Überprüfungsantrag noch nicht formell getan hatte.

Es grenzte den Umfang ein.

Die Formulierungen, die die Gemeinde als Beispiele für Unbestimmtheit angeführt hatte - „weitere Anlagen“, „weitere Aufstellungen“, „etwaige Aufstellungen“ und gleichwertige Wendungen - wurden nicht mehr unterschiedslos verteidigt.

Das Schreiben stellte klar, dass auf diesen Auffangformulierungen allein nicht bestanden werde, soweit sie eine unbegrenzte explorative Suche in den Archiven erforderten.

Es war ein begrenztes Zugeständnis.

Aber ein bedeutendes.

Die nach Bezeichnung, Inhalt, Gegenstand oder Bezugszeitraum konkret bestimmten Kategorien blieben unverändert bestehen.

Auch Dokumente, die mit Formulierungen wie „sofern vorhanden“, „sofern bereits erstellt“ oder gleichwertigen Wendungen bezeichnet waren, blieben vom Antrag umfasst, wenn ihr Vorhandensein unmittelbar überprüft werden konnte, ohne die Suche in eine unbegrenzte Exploration zu verwandeln.

Der zentrale Satz ist fast eine Definition der Methode:

Den Umfang eingrenzen, ohne den Gegenstand zu verändern.

Nicht auf allem bestehen, nur weil es am Anfang geschrieben wurde.

Keine neuen Dokumente hinzufügen, um das zu ersetzen, was gestrichen wird.

Eine ernsthafte Kritik annehmen.

Sie bewerten.

Und wenn sie zumindest teilweise begründet ist, den Antrag ändern.

Genau das sollte ein Labor tun.

Nicht alle Dokumente haben dasselbe Problem

Vielleicht war die wichtigste Passage des ergänzenden Schreibens jene, die der Unterscheidung zwischen den Kategorien gewidmet war.

Die Ablehnung hatte unterschiedliche Probleme festgestellt.

Einige Formulierungen seien zu allgemein gewesen.

Einige Aufstellungen hätten neue Aufbereitungen erfordert.

Einige Dokumente könnten personenbezogene Daten enthalten haben.

Der Antrag insgesamt sei übermäßig belastend gewesen.

Unterschiedliche Probleme.

Eine einzige Schlussfolgerung:

vollständige Ablehnung.

Das ergänzende Schreiben bat den RPCT stattdessen, zumindest zu unterscheiden zwischen:

bereits veröffentlichten Dokumenten;

digitalen Dokumenten, die sofort auffindbar waren;

konkret bezeichneten Dokumenten;

Dokumenten, die nicht erstellt worden waren;

Dokumenten, die neue Aufbereitungen erfordern würden;

Dokumenten mit personenbezogenen Daten, die geschwärzt werden könnten;

Dokumenten, bei denen tatsächlich betroffene Dritte vorhanden waren;

Kategorien, die tatsächlich eine offenkundig unangemessene Belastung darstellten.

Hier trifft der Verwaltungsfall unmittelbar auf die Logik des territorialen Projekts.

Nicht alles, was zu einer Gesamtheit gehört, muss zwangsläufig dieselbe Antwort erhalten.

Ein komplexes Projekt kann einen nicht umsetzbaren Bestandteil und andere vollkommen machbare Bestandteile enthalten.

Eine Strategie kann in einem Teil zu teuer und in einem anderen nachhaltig sein.

Ein Grundstück kann für einen Zweck unbrauchbar und für einen anderen strategisch sein.

Ein Dokumentenantrag kann eine problematische Position und hundert einfache enthalten.

Die Methode besteht gerade darin, zu trennen.

Das Dokument vor den Augen des Lesers

Aus diesem Fall entstand auch eine redaktionelle Entscheidung.

Die Ablehnung, sofern veröffentlichbar, zur Einsicht bereitzustellen, anstatt sie lediglich zu beschreiben.

Wenn Die Schweiz des Karsts den Leser auffordert, das Gelesene zu überprüfen, muss sie die Quellen zugänglich machen, die sie veröffentlichen kann, unter Wahrung etwaiger geschützter Daten.

Der Bescheid enthält die Gründe der Verwaltung.

Der Antrag enthält die Gründe des Antragstellers.

Der Überprüfungsantrag enthält seine Einwände.

Die vorläufige Stellungnahme vom 24. September fügt eine erste Klarstellung hinzu.

Das formelle ergänzende Schreiben fügt eine Berichtigung, eine Eingrenzung und eine neue Struktur der Anträge hinzu.

Der Leser kann lesen.

Vergleichen.

Und sogar zu einem anderen Schluss gelangen als der Autor.

Das ist kein Kontrollverlust.

Es ist Transparenz.

Die Philosophie bleibt die von Anfang an erklärte.

Nicht:

Glaub mir.

Sondern:

Überprüfe.

Was Wissen kostet

Der Fall begann damit, etwas zu zeigen, das weit über das Zugangsrecht hinausging.

Transparenz hat Kosten.

Nicht unbedingt im wirtschaftlichen Sinn eines Preises, der dem Bürger auferlegt wird.

Sondern im organisatorischen Sinn.

Um ein Dokumentenarchiv tatsächlich zugänglich zu machen, braucht es geordnete Archive.

Konsistente Klassifikationen.

Protokolle.

Digitale Systeme.

Aufbewahrung.

Personal.

Kompetenzen.

Die Fähigkeit, ein Jahre zuvor erstelltes Dokument rasch wiederzufinden.

Die Fähigkeit zu unterscheiden, was offengelegt werden kann und was geschützt werden muss.

Die Fähigkeit zu wissen, wo sich eine Information befindet.

Das Gesetz kann ein Recht anerkennen.

Doch zwischen dem geschriebenen Recht und der konkreten Erfahrung dieses Rechts liegt eine Infrastruktur.

Ein bereits veröffentlichtes Dokument kann durch einen Link bezeichnet werden.

Ein digitalisiertes und korrekt klassifiziertes Dokument kann schnell wiedergefunden werden.

Ein fragmentarisch aufbewahrtes Dokument benötigt mehr Zeit.

Ein System, in dem personenbezogene und aggregierte Daten strukturell voneinander getrennt werden können, kann die Offenlegung erleichtern.

Ein Archiv, in dem alles vermischt ist, kann die Prüfung jeder einzelnen Seite erforderlich machen.

An diesem Punkt ist Transparenz nicht mehr nur eine Rechtsfrage.

Sie wird zu einem Organisationsproblem.

Und damit unvermeidlich zu einem Entwicklungsproblem.

Das Recht zu fragen und die Pflicht zu verwalten

Ein Fall dieser Art verleitet leicht zu einer moralischen Schlussfolgerung.

Der Bürger hat ein Recht auf Kenntnis.

Die Verwaltung muss funktionsfähig bleiben.

Ein Antrag sollte die Ämter nicht lahmlegen.

Arbeitsbelastung sollte nicht zu einer allgemeinen Formel werden, mit der jeder komplexe Dokumentenbestand unzugänglich gemacht werden kann.

Der Datenschutz muss gewahrt werden.

Soweit möglich, müssen die nicht geschützten Teile zugänglich bleiben.

All diese Aussagen können gleichzeitig wahr sein.

Und genau deshalb gibt es Verfahren, Begründungen und Überprüfungsinstrumente.

Nicht weil das Verfahren perfekt wäre.

Nicht weil es automatisch die beste Entscheidung hervorbringt.

Sondern weil es, wenn berechtigte Interessen in Spannung geraten, eine Methode braucht, um zu entscheiden.

Es ist eine weniger spektakuläre Lehre als eine UNESCO-Strategie, eine große Investition oder ein neues territoriales Projekt.

Aber vielleicht ist es eine der wichtigsten.

Entwicklung braucht nicht nur Vision.

Sie braucht Institutionen, die unterschiedliche Anforderungen gleichzeitig bewältigen können.

Wissen und schützen.

Öffnen und begrenzen.

Antworten und begründen.

Vorschlagen und überprüfen.

Aus dieser Perspektive war das Verfahren kein Zwischenfall auf dem Weg des Projekts.

Es war Teil des Weges.

Eine noch offene Antwort

Um 20:12:33 Uhr am 24. September 2026 bestätigte die PEC-Bescheinigung die Zustellung des ergänzenden Schreibens. Zu diesem Zeitpunkt umfasste die Akte bereits den Antrag, die Ablehnung, den Überprüfungsantrag, die vorläufige Stellungnahme und die formelle Berichtigung. In den für dieses Kapitel berücksichtigten Unterlagen erscheint die abschließende Entscheidung über die Überprüfung noch nicht. Die Geschichte muss hier enden, ohne ihr Ergebnis vorwegzunehmen.

Eines ergibt sich jedoch aus der Abfolge: Die Ablehnung ging dem Versand des Überprüfungsantrags voraus, und der Antragsteller berichtigte seine Rekonstruktion formell. Zu bewerten bleiben die vier Gründe der Gemeinde sowie die Möglichkeit, bereits verfügbare Dokumente von solchen zu unterscheiden, deren Suche, Aufbereitung oder Schutz besonders aufwendig wäre. Von dieser Überprüfung und nicht von einer vorgestellten Schlussfolgerung muss das Projekt wieder ausgehen.

Wesentliche Anmerkungen und Quellen

1. Antrag auf allgemeinen Informationszugang vom 11. August 2026. Eingereicht bei der Gemeinde Monrupino-Repentabor im Rahmen des unabhängigen Bürgerprojekts Karst UNESCO 2035, mit detailliertem Anhang zu den Haushaltsjahren 2020-2025.

2. Anhang 1 zum Antrag. Liste, gegliedert in neun große Bereiche, mit Dokumentenkategorien, vorgeschlagenen Bearbeitungsmodalitäten und Prioritätenfolge.

3. PEC-Bestätigungen vom 11. August 2026. Annahme um 02:17:49 Uhr und Zustellung um 02:17:50 Uhr gemäß der im Manuskript enthaltenen Rekonstruktion.

4. Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013, Artikel 5 und 5-bis. Regelung des Informationszugangs, des Verfahrens, der Überprüfung und der Zugangsbeschränkungen.

5. Ablehnungsbescheid der Gemeinde, mitgeteilt am 11. September 2026. Im Manuskript angeführte Gründe: übermäßige Belastung, Unbestimmtheit, neue Aufbereitungen, Vertraulichkeit und Schwärzungen.

6. Staatsrat, Dritte Sektion, 10. Oktober 2025, Nr. 7973. Entscheidung, auf die sich der Ablehnungsbescheid der Gemeinde im Zusammenhang mit offenkundig belastenden oder unverhältnismäßigen Anträgen beruft.

7. ANAC, Beschluss Nr. 1309 vom 28. Dezember 2016. Leitlinien zu Ausschlüssen und Beschränkungen des allgemeinen Informationszugangs.

8. Departement für die öffentliche Verwaltung, Rundschreiben Nr. 2 aus dem Jahr 2017. Operative Hinweise zum allgemeinen Informationszugang.

9. Überprüfungsantrag vom 11. September 2026. PEC um 13:48 Uhr versandt und um 13:52:54 Uhr zugestellt, gemäß der im Manuskript enthaltenen Rekonstruktion.

10. Höfliche Stellungnahme zur Ablehnung vom 24. September 2026. Vorläufige Mitteilung, versandt um 15:26 Uhr; sie erklärt, den Überprüfungsantrag weder zu ändern noch zu ergänzen.

11. Ergänzung, Präzisierung und Berichtigung des Überprüfungsantrags vom 24. September 2026. An den RPCT gerichtetes Schreiben, das die Chronologie berichtigt, die Auffangklauseln eingrenzt und eine differenzierte Bewertung beantragt.

12. PEC-Bestätigung vom 24. September 2026. Zustellung des ergänzenden Schreibens um 20:12:33 Uhr gemäß der im Manuskript enthaltenen Rekonstruktion.